

# Beitragsordnung

## des

### Freundeskreises Landesgartenschau Bad Windsheim e.V.

Der Verein „Freundeskreis Landesgartenschau Bad Windsheim e.V.“ hat in seiner Gründungsversammlung am 29.01.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Bad Windsheim folgende Beitragsordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 9 Abs. (1) Bst. (d) der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
  - für Erwachsene: € 24,--
  - für Familien (zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder): € 36,--
  - für Schüler(innen), Student(en)/innen, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende bis zum 26. Lebensjahr mit Nachweis der Voraussetzungen: € 12,--
  - für juristische Personen: € 120,--
- (2) Ehrenmitglieder sind gem. § 4 Abs. (2) der Satzung von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist zum 15.01. jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. € 3,-- verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H.

v. € 5,- verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 3 Abs. (4) der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.

- (4) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., fällt der volle Jahresbeitrag an, bei Aufnahme nach dem 30.06. die Hälfte des Jahresbeitrags. Eine Rückerstattung oder Teil-Rückerstattung (z.B. bei Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person) findet nicht statt.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich mittels eines von den Mitgliedern zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats zum 15.01. jeden Jahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag zum € 2,-.

### § 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf eines der folgenden Vereinskonto zu entrichten:

Sparkasse Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

IBAN: DE26 7625 1020 0221 7024 59

VR Bank Mittelfranken Mitte eG

IBAN: DE22 7656 0060 9002 1052 84

Raiffeisenbank Bad Windsheim eG

IBAN: DE03 7606 9372 5000 0970 20

Bad Windsheim, 29.01.2025

gez. Ludger Brake

Versammlungsleitung

gez. Alexandra Arold

Schriftführer